

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1963

Geschäftszahl

1599/61

Rechtssatz

Bei der Entschließung der belangten Behörde, dem Gutachten zu folgen, handelt es sich, soweit die tatsächlichen Grundlagen für die Beurteilung des Anspruches in Frage kamen, um einen Akt der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 AVG), der der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof nur auf seine Richtigkeit hin unterliegt (Hinweis E 18.9.1959, 2421/57, VwSlg 5050 A/1959).